

Anlage 2

(zur Beschlussvorlage Rat: Wahlordnung Integrationsratswahl)

Begründung der Beschlussvorlage zur

„Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln“

Vorbemerkung:

Die Novellierung der zur Ratsperiode 2004-2009 geltenden Wahlordnung Integrationsratswahl ist zum Einen formal notwendig, da deren Geltung auf die auslaufende Ratsperiode beschränkt war. Inhaltlich übernimmt die überarbeitete Fassung der Wahlordnung weitestgehend die Vorläuferfassung, ergänzt diese allerdings um die notwendigen Inhalte, die aus der Gesetzesänderung des § 27 GO NRW (neue Fassung) folgen. Im Wesentlichen entspricht die überarbeitete Fassung auch dem mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW abgestimmten Entwurf einer „Muster-Wahlordnung Integrationsratswahl“.

Zu § 1:

Der angefügte Satz 2 konkretisiert die Kompetenz der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters zur sachgerechten Durchführung der Wahl, das Wahlgebiet in Stimmbezirke einzuteilen. In der administrativen Umsetzung wird jedem Stimmbezirk ein Wahllokal zugeordnet werden.

Zu § 2:

In Nr.1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Es bedarf der Ergänzung in Nr.4, da mit der Gesetzesänderung in § 27 GO NRW (n.F.) die Integrationsratswahl nicht ausschließlich als Briefwahl, wie in der letzten Ratsperiode, durchgeführt werden kann. Mithin wird es als Wahlorgane die Wahlvorstände in den Wahllokalen **und** die Briefwahlvorstände geben.

Zu § 3:

Die Beschlussfassung des Wahlausschuss wird auf den 39. Tag vor der Wahl vorverlegt, da die Einrichtung auch der Urnenwahl und der damit verbundenen Briefwahl „nur“ auf Antrag längere, administrative Vorlaufzeiten erfordert. Dies korrespondiert mit der Festlegung der Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge in § 9 Abs. 9 auf den 48.Tag vor der Wahl.

Zu § 4:

In Abs. 1 erfolgt eine Legaldefinition, die unter Wahlvorstände die Wahlvorstände in den Wahllokalen und die Briefwahlvorstände fasst. Sofern die WahlO von „Wahlvorständen“ spricht, sind beide Wahlorgane gemeint. Regelungen, die nur eine Variante der Vorstände meinen, beschreiben das ausdrücklich oder sprechen explizit von „Briefwahlvorständen“.

Zu § 5:

Die Wahlberechtigung ist ausdrücklich in § 27 Abs. 3 GO NRW (n.F.) geregelt. Die neue Fassung des § 5 gibt diese Regelung wieder.

Die in Abs. 1, Satz 3 und 4 beschriebene Eintragungsmöglichkeit ist ebenfalls ausdrücklich in § 27 Abs. 3, Satz 3 und 4 GO NRW (n.F.) geregelt.

Zu § 6:

Die Änderung überträgt die Regelung aus dem neuen § 27 GO NRW und trägt ferner dem Ablösen des Ausländergesetzes durch das Aufenthaltsgesetz Rechnung.

Zu § 7:

Die Wählbarkeit wurde in § 27 GO NRW (n.F.) konkretisiert auf volljährige Wahlberechtigte, die entsprechend der Regelung im KWahlG auch seit der angegebenen Zeit bereits im Wahlgebiet mit Hauptwohnung wohnen müssen und ihre Wählbarkeit nicht verloren haben dürfen.

Zu § 8:

In Abs. 1 wird die gesetzgeberische Vorgabe des § 27 GO NRW (n.F.) hinsichtlich des spätesten Wahltages geregelt. Mit der Einführung der Urnenwahl bedarf es der zeitlichen Regelung der Öffnung und des Schließens der Wahllokale. Die Öffnungszeit entspricht dem für andere Wahlen festgelegten, üblichen Tageszeitraum.

Die Änderungen in Abs. 2 haben klarstellende Funktion.

Zu § 9:

In Absatz 1 werden die Legaldefinitionen des Listenvorschlags und des Einzelbewerbers/ der Einzelbewerberin präzisiert. Im Übrigen erfolgt die Klarstellung, dass die Wahlvorschlagsberechtigung für Wahlberechtigte gilt.

Im bisherigen Absatz 3 war die Möglichkeit beschrieben, einen persönlichen Vertreter benennen zu können. Diese Regelung basierte auf der ausdrücklichen Genehmigung des Innenministeriums NRW zum Integrationsrat 2004-2009 vom 23.04.2004 im Rahmen der Experimentierklausel. Eine entsprechende Regelung hat der Gesetzgeber nunmehr im § 27 GO NRW (n.F.) nicht vorgesehen. Damit existiert auch keine Regelungsermächtigung für eine entsprechende Vertretungsregelung. Dem kommunalen Verfassungsrecht ist eine entsprechende Vertreterfigur im Übrigen ebenfalls fremd. Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Im Absatz 6 ist geregelt, dass ein Wahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein muss. Diese Regelung entspricht den Voraussetzungen für einen Wahlvorschlag in der bisherigen Wahlordnung des Integrationsrates der Stadt Köln für die Ratsperiode 2004-2009.

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschläge in § 9 Abs. 9 wird auf den 48.Tag vor der Wahl verändert. Denn die Einrichtung auch der Urnenwahl und der damit verbundenen Briefwahl „nur“ auf Antrag erfordert längere, administrative Vorlaufzeiten für die Abwicklung eines geordneten Wahlgeschehens.

In Absatz 9 a.E. ist die Möglichkeit aufgenommen worden, eine Erreichbarkeitsadresse anstelle der eigentlich zu benennenden Hauptwohnung zu verwenden. Dies folgt den Schutzinteressen der Bewerber und Bewerberinnen, die aus einem nachgewiesenen Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 MeldeG NRW deutlich werden.

Die übrigen Änderungen haben allesamt redaktionellen Charakter.

Zu § 10:

Die Änderung in Abs. 2 hat klarstellende Funktion. Ein Wahlvorschlag kann nur bei der Festlegung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel berücksichtigt werden, wenn er auch die formellen Voraussetzungen erfüllt. Eine andere Handhabe würde dazu verleiten, zunächst unvollständige Wahlvorschläge einzubringen, nur um sich einen vorderen Platz auf dem Stimmzettel zu sichern, und die erforderlichen Angaben nachzureichen. Dies stellt eine Schlechterstellung von Personen dar, die sich frühzeitig um die Erfüllung der Voraussetzungen kümmern und die Vollständigkeit ihres Vorschlags bereits bei Einreichung erreicht haben.

Die Erhöhung der auf dem Stimmzettel anzugebenden ersten Bewerber und Bewerberinnen eines Listenvorschlags von 5 auf 6 folgt einem ausdrücklichen Wunsch aus dem amtierenden Integrationsrat der Stadt Köln.

Die Regelungen im bisherigen Abs. 2 zu den Vertreterbenennungen entfallen ersatzlos (vgl. Begründung zu § 9).

Zu § 11:

Die Regelung in Abs. 2 folgt der gesetzgeberischen Vorgabe, dass sich betreffende, eingebürgerte Deutsche noch bis 12 Tage vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können.

Abs. 4 regelt die in allen Wahlgesetzen vorgesehene Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. Diese erhält besondere Bedeutung, da mit der Einführung auch der Urnenwahl im Wahllokal alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Überprüfung haben müssen, ob sie überhaupt in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Zu § 12:

Mit Einführung der Urnenwahl in Wahllokalen bedarf es einer differenzierten Wahlbenachrichtigung der Wählerschaft sowie eines Hinweises auf die Möglichkeit der Briefwahl. Denn abweichend zur Integrationsratswahl 2004, die exklusiv als Briefwahl durchgeführt worden ist, erhalten die Wahlberechtigten nicht mehr automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt. Briefwahlunterlagen werden nur noch auf Antrag versandt. Die entsprechenden Inhalte dieser neugefassten Wahlbenachrichtigung beschreibt der neue § 12.

Zu § 13:

§ 27 GO NRW (n.F.) verweist hinsichtlich einer möglichen Briefwahl in seinem Abs. 11 lediglich auf die Rahmenregelungen des § 26 KWahlG NRW. Angesichts dessen bedarf es einer dezidierten Regelung des Rahmens für die durchzuführende Briefwahl. Dies erfolgt in dem neuen § 13, der weitestgehend dem einschlägigen § 20 der KWahlO NRW entspricht.

Zu § 14:

Der bisherige § 12 ist nun § 14. Es werden darin die wesentlichen Inhalte der Wahlmöglichkeiten im Wahllokal, per Briefwahl und der „Direktwahl vor Ort“ beschrieben.

Abs. 8 konkretisiert die Aufgabe der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, nach Auszählen der Stimmen zunächst ein vorläufiges Ergebnis festzustellen.

Die übrigen Änderungen haben redaktionellen bzw. klarstellenden Inhalt.

Zu § 15 :

Der bisherige § 13 ist nun § 15.

In Abs. 1 wird die Berechnungsmethode zur Sitzverteilung geändert in das Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte Lague/Schepers. Diese Berechnungsmethode vermeidet „Ungerechtheiten“ in Grenzbereichen der Berechnungen und hat in den meisten Wahlordnungen daher die Berechnungsmethode nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren abgelöst.

Die übrigen Änderungen in Abs. 1 haben rein redaktionellen Charakter.

Die Änderungen in Abs. 3 betreffen wiederum Regelungen zu Vertreterinnen und Vertretern, derer es nach Wegfall der Möglichkeit Vertretungsverhältnisse zu benennen, nicht mehr bedarf. Vgl. Begründung zu § 9

Zu § 16 :

Der bisherige § 14 ist nun § 16.

Zu § 17:

Der bisherige § 15 ist nun § 17.

Zu § 18:

Der neu eingefügte § 18 regelt den Umgang mit Fristen und Terminen aus der WahlO. Angesichts der terminlichen Stringenz der Wahlorganisation sind zum einen Termine so bestimmt, dass sie tunlichst nicht auf Wochenenden oder Feiertage fallen. Einer im sonstigen Rechtsverkehr notwendigen Konfliktlösung bedarf es insoweit grundsätzlich nicht. Im Übrigen läuft eine Möglichkeit der Durchsetzung von Wiedereinsetzungsbegehren der Stringenz der Wahlorganisation gänzlich entgegen.

Zu § 20:

Der bisherige § 16 ist nun § 20.

Eine Regelung zum Außerkrafttreten der Vorläuferversion der WahlO-Integrationsratswahl bedarf es nicht, da diese in ihrer Geltung ohnehin auf die Ratsperiode 2004-2009 beschränkt war. Der nunmehr vorliegende Entwurf der WahlO soll bis auf Weiteres Geltung beanspruchen, daher bedarf es auch keiner Regelung der Geltungsbeschränkung.